

Satzung für den Landschaftspflegeverband

Natur- und Umweltschutz, die Pflege der freien Landschaft und die Sicherung unserer Lebensgrundlagen zählen zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit.

Der Verein setzt sich auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates und der Umwelt- und Naturschutzgesetze dafür ein, dass die freie Landschaft geschützt, gepflegt, erhalten und gestaltet wird. Der Verein bemüht sich, speziell die typische Kultur- und Naturlandschaft der Oberlausitz zu bewahren, bzw. wiederherzustellen. Sollte es sich als zweckmäßig erweisen, so wird der Verein eine Fusion mit anderen Landschaftspflegeverbänden anstreben.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V.
Er wurde unter der laufenden Nummer 6359 am 08.02.1993 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach OL.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des sächsischen Landesnaturschutzgesetzes. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind,

Sein Wirkungsbereich umfasst den Landkreis Görlitz, einschließlich der Landschaftsschutzgebiete, der Naturschutzgebiete und schützenswerter Landschaftsbestandteile.

Zu den Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes gehören:

- a) für ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die gegebenenfalls notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, zu fördern und zu entwickeln.
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
 - c) die Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem Hintergrund des Natur- und Artenschutzes zu informieren.
 - d) Umweltbildung
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe bzw. diesbezügliche Einrichtungen zur Mitarbeit herangezogen.
 - (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person, durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss und Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet,
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch Mitgliederversammlung gefassten festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsatzung zu entrichten.

- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
- (3) Die Satzung wird jeder natürlichen oder juristischen Person mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage zuvor schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der § 13 und § 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmung gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmung gewählt werden. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmzahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresabrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich Vorstandsvorsitzenden / Vorstandsvorsitzender,

- e) **Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes,**
- f) **Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,**
- g) **Satzungsänderungen,**
- h) **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.**

§ 8

- (1) **Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden, den 2 stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (engerer Vorstand) und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) **Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:**
- 2 **politische Mandatsträger,**
 - 2 **Vertreter der Land- und Forstwirtschaft (dies können sein: Landwirte einschließlich Vertreter des ökologischen Landbaues; Vertreter des Bauernverbandes, der Waldbauernvereinigung, der Fischerei),**
 - 2 **Vertreter der Naturschutzverbände und den naturschutzverbundenen Organen.**

- (3) **Vorstandssitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.**

- (4) **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.**

- (5) **Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.**

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) **Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr**
- b) **Regelung von Personalangelegenheiten.**
- c) **Strategische Entwicklung des Vereines,**
- d) **Mitgliedergewinnung und Pflege,**
- e) **Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach außen**

- (6) **Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter (im engeren Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.**

- (7) **Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Siehe §3 (5)**

§ 9

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der § 21 bis 79 BGB.

§ 10

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zeitnah zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen,
1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins und der Geschäftsführung angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein. Der Einladung muss sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben.: (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse) diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Landesverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (4) Die Mitglieder erteilen schriftlich die Zustimmung der Veröffentlichung von Fotos für LPV interne Zwecke bzw. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Görlitz, der die verbleibenden Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Verbandsversammlung am 27.11. 2019 angenommen.
Sie tritt am 28.11.2019 in Kraft.